



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0004/20/0053929-0645/0003.V

28. Oktober 2021

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen**

**Wesentliche Änderung der Sauerwasserbehandlungsanlage mit Sauerwasser-
tanklager durch Ersatz des Sauerwassereinsatztankes FB-7531**

(zugehörig zur Clausanlage 1-3)



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Allgemeine Festlegungen.....	4
IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	4
IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	5
IV.4 Festlegungen zu Abfallwirtschaft.....	6
IV.5 Festlegungen zum Gewässerschutz	6
IV.6 Festlegungen zum Boden- und Grundwasserschutz	8
IV.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz	8
IV.8 Festlegungen zum Störfallrecht.....	9
V. Hinweise.....	9
VI. Begründung.....	12
VI.1 Sachverhalt.....	12
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	15
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	15
VI.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen.....	19
VII. Kostenentscheidung.....	20
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	23
Anhang II Zitierte Vorschriften	25

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.1.16 (E/G) i.V.m. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Schwefel, der Clausanlage 1-3.

Die Genehmigung umfasst hauptsächlich folgende Änderungen der Clausanlage 1-3:

- Außerbetriebnahme und Demontage Tank FB-7531 (inkl. FA-7531, GA-7535, GA-7536+R)
- Neueinbindung Tank FB-7503 (inkl. GA-7503+R); GA-416 A/B; GA-416+R; FB-411
- Installation neuer Schwefelsäurepumpen GA-7533 A/B/C, GA-7502+R; GA-404+R; FB-7501, FB-7502

Zweck der Änderung: Ersatz des vorhandenen Sauerwasserstrippers C für die Aufbereitung von Prozessabwässern

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30, Gemarkung Buer geändert betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der AZB vom 23.07.2014 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW
- Entscheidung über das Absehen einer Eignungsfeststellung gem. § 41 Abs. 3 AwSV
- Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Bei der Sauerwasserbehandlungsanlage handelt es sich um einen Teil der Clausanlage 1-3. Hier werden die in verschiedenen Betrieben des Werks Scholven anfallenden schwefelwasserstoff- und ammoniakhaltigen Sauerwässer (auch als Prozessabwäs-

ser bezeichnet) von mitgeführten Kohlenwasserstoffen befreit, bevor die anschließende Schwefelrückgewinnung stattfindet. Die Sauerwasserbehandlungsanlage hat eine Kapazität von 45 m³/h.

Anlagendaten zur Erlaubnis

1. Ersatz Sauerwassertank FB-7531 durch FB-7503 (Bau 0379); Volumen 5.000 m³, Außendurchmesser ca. 20 m; Höhe ca. 24,5 m Aufstellungsort: oberirdisch im Freien
2. Angleichung des Explosionsschutzkonzeptes der vorhandenen Tanks FB-7501 und FB-7502 entsprechend dem Konzept für den neuen Tank FB-7503

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festlegungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 **Bautechnische Nachweise**
Dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen liegen bisher keine geprüften bautechnischen Nachweise vor. Diese sind in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- IV.2.2 **Bauzustandsbesichtigungen**
Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der Fertigstellung sind

erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.

Die Überwachung der Bauarbeiten gem. § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen.

IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz

IV.3.1 Emissionsgrenzwerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
AP 5 (Feldhauser Str. 204)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
AP 6 (Feldhauser Str. 222)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
AP 7 (Berkel Str. 4)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3.2 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M145891/03 Version 1 SO/KBK vom 09.10.2020 des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die Anlagen und Nebeneinrichtungen sind mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend der im Gutachten genannten Lärminderungsmaßnahmen zu errichten und zu betreiben.

IV.3.3 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

IV.4 Festlegungen zu Abfallwirtschaft

IV.4.1 Die Menge der Abfälle, welche im Zuge der durchzuführenden Maßnahmen anfallen, ist zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahmen sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster die Mengen mit Bezug auf diese Nebenbestimmung schriftlich mitzuteilen.

IV.5 Festlegungen zum Gewässerschutz

IV.5.1 Die im Bereich der Clausanlage 1-3 / Sauerwasserbehandlungsanlage vorhandenen Betontassen, -ableitflächen und -auffangräume mit den darin aufgestellten Anlagenteilen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- IV.5.2 Austretende wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.5.3 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.
- IV.5.4 Die Löschwasserrückhaltung für die Anlage „Clausanlage 1-3“ ist in der Anlagendokumentation darzustellen. Eine Stellungnahme der Werkfeuerwehr ist beizufügen.
- IV.5.5 Bei der Verbolzung der Anlage bzw. der Anlagenteile im Rückhalteraum ist auf eine flüssigkeitsdichte Verdübelung zu achten, zurzeit steht hier, laut dem Antrag beigefügten Sachverständigen-Gutachten, nur der Hilti-Dübel „HIT HY 200-A für unbeschichteten FD-Beton“ und „HIT HY-RE 500 V3 für beschichteten Beton“ zur Verfügung. Bei allen anderen Lösungen ist dem Sachverständigen die Eignung vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- IV.5.6 Der Stahlbeton ist als FDE-Beton nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“ herzustellen. Die Betongüte sowie die separate Eignungsprüfung durch das Beton-Labor sind dem Sachverständigen vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- IV.5.7 Bei den Anpassungen der Dichtflächen aus Beton sind die Betonränder mit Diamant-Trennscheiben für Beton zu schneiden. Die anzubetonierenden Dichtflächen sind über eine Dehnfuge anzuschließen. Die Fugenausbildung hat gemäß IVD-Merkblatt Nr. 6 zu erfolgen; die Fugen sind durch – mit baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweise versehene – Klemmfugenbänder für Dehnfugen zu sichern. Die regelmäßige Wartung und Überprüfung der vorhandenen Fugen ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- IV.5.8 Die Dichtheit der Anlage ist dem AwSV-Sachverständigen vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- IV.5.9 Die Standsicherheit der Anlage, der Rohrleitungen und der Rohrbrücken ist dem AwSV-Sachverständigen vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- IV.5.10 Bei Außerbetriebnahme von Anlagenteilen sind diese restlos zu entleeren, zu reinigen und sichtbar vom übrigen Anlagenbestand zu trennen.

IV.6 Festlegungen zum Boden- und Grundwasserschutz

- IV.6.1 Für die erforderlichen Erdarbeiten ist vor Baubeginn ein Bodenmanagement-Konzept mit Angaben zu Menge und Qualität der voraussichtlichen Aushubmassen incl. Entsorgungsweg zu erstellen und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) zur Prüfung vorzulegen.
- IV.6.2 Vor Baubeginn sind Arbeits- und Gesundheitsmaßnahmen zu klären. (Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak, Tel. 0209-169-4122)
- IV.6.3 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind in einem Abschlussbericht einschließlich entsprechender Lagepläne zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) unaufgefordert zuzuleiten.
- IV.6.4 Sollten bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen. (§ 2 LBodSchG, 2000). Gegebenenfalls sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich.
- IV.6.5 An den Messstellen P2302, P3202 und P3307 ist alle fünf Jahre der Gehalt an Sulfid im Grundwasser nach der DIN 38405 Teil 27 zu bestimmen. Es ist ein Messbericht zu erstellen, der auch eine Bewertung der Werte hinsichtlich der Veränderung zu vorangegangenen Messungen enthält.
- IV.6.6 Im Bereich der Schwefelsäurepumpen GA-7502+R sind alle 10 Jahre Bodenproben zu entnehmen und der Schwefelgehalt zu bestimmen (DIN EN 14582). Bei der Beprobung ist analog der LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vorzugehen. Die Probenahme ist vorab mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Über die Probenahme und Analyse ist ein Bericht zu erstellen der die Probenahme beschreibt aber auch eine Bewertung der Werte hinsichtlich der Veränderung zu vorangegangenen Messungen enthält.

IV.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz

- IV.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragte Anlage anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.7.2 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Leisweg 12, 48653 Coesfeld auf Verlangen vorzulegen und zum Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.3 Außerbetriebnahme

a) War eine erlaubnispflichtige Anlage vorübergehend stillgesetzt und soll sie wieder in Betrieb genommen werden, ist eine diesbezügliche Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich und ggf. eine Prüfung durch eine ZÜS zu veranlassen.

b) Die Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.

IV.7.4 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Flucht- und Rettungswege und die sichere Begehbarkeit zu Wartungs- / Inspektions- sowie Prüfarbeiten an der Lageranlage zu betrachten. Ferner sind die besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der EX-Gefahren im Verlauf der Umbaumaßnahmen/Bauphase zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.8 Festlegungen zum Störfallrecht

IV.8.1 Der betroffene Sicherheitsbericht „Sauerwasserbehandlungsanlage mit Sauerwassertanklager“ ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in elektronischer Form zu übermitteln.

V. Hinweise

V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um

Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BlmSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BlmSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BlmSchG ersichtlich ist.

- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BlmSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- V.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- V.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- V.7 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- V.8 Die Umsetzung von Maßnahmen, z.B. aus dem Brandschutzkonzept vom 02.10.2019, ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu prüfen. Dazu sind die erforderlichen Nachweise sowie die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sowie der Genehmigungsbescheid mit eingeschlossener Erlaubnis mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen dem Prüfer der ZÜS vorzulegen.
- V.9 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- V.10 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- a. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - b. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).
- V.11 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG-).
- V.12 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

- V.13 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- V.14 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.
- V.15 Es wurde (wegen fehlender Zuständigkeit) nicht geprüft, ob ggf. aus der Sicht des Störfallrechtes weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.
- V.16 Auf die Prüfung bei Stilllegung der Anlagen bezogen auf FB-7531 und FB-411 wird hingewiesen.
- V.17 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- V.18 Das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.
- V.19 Die Anlage ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV von Fachbetrieben errichten, von innen reinigen, instand zu setzen und stilllegen zu lassen.
- V.20 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Inbetriebnahme-Prüfung und danach alle 5 Jahre eine Wiederholungsprüfung durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV durchzuführen.

VI. Begründung

VI.1 Sachverhalt

Sie betreiben an Ihrem Standort Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen-Scholven Anlagen zur Destillation und Raffination sowie sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen gemäß der 4. BlmSchV. Im vorliegenden Antrag handelt es sich um die Sauerwasserbehandlungsanlage die der Anlage Clausanlage 1-3 zugeordnet ist.

Gegenstand des Antrags ist

- Ersatz Sauerwassereinsatztank FB-7531 durch FB-7503 (Aufstellungsort geändert) inkl.:
 - Stutzen in Mantel und Dach für den Anschluss einer externen Reinigung,
 - Stutzen für die Abskimmung der KW-Phase,
 - Düsen für eine mögliche Umwälzung des Tankinhalts,

- Trennschichtmessung zur Ermittlung der KW-Phasen-Schichtdicke,
- Be- und Entlüftungseinrichtungen,
- Anforderungen der Inertisierungsstufe 2
- Ersatz der Auslagerungspumpen GA-7536+R durch GA-7503+R (Aufstellungsort geändert)
- Ersatz der Förderpumpen GA-416 A/B durch GA-416+R
- Errichtung einer Rohrbrücke zwischen den vorhandenen Sauerwassertanks FB-7501 / FB-7502 und dem neuen Sauerwassereinsatztank FB-7503
- Anpassung der vorhandenen RB-XX [Anm.: Diese Rohrbrücke wurde in den Antragsunterlagen nachträglich auch als „Stichrohrbrücke“ bezeichnet und als „direkt angrenzend an“ bzw. „südlich von Bau 0479“ bezeichnet.] (Neues Fundament und Stahlkonstruktion)
- Verlegung neuer Rohrleitungen
- Außerbetriebnahme und Demontage des vorhandenen Sauerwassereinsatztanks FB-7531 inkl. Auslagerungspumpen GA-7536+R, Be- und Entlüftungsventil, zugehörigen Messungen, Regelungen, Rohrleitungen und Armaturen sowie zugehörigen Sonderunterstützungen
- Außerbetriebnahme und Demontage des vorhandenen Slopbehälters FA-7531 inkl. zugehöriger Sloppe GA-7535
- Außerbetriebnahme und Demontage der vorhandenen Förderpumpe GA-416A+B inkl. zugehöriger Messungen, Regelungen, Rohrleitungen und Armaturen sowie zugehöriger Sonderunterstützungen
- Außerbetriebnahme und Demontage des vorhandenen Abscheiders FB-411 und Ersatz einer Stahlbühne zur Bedienung und Begehung des vorhandenen FB-416
- Ersatz der vorhandenen Schwefelsäurepumpen GA-733 A/B/C durch GA-7502+R (Aufstellungsort geändert)
- Schaffung notwendiger Rohrleitungsverbindungen
- Installation von Dosierventilen und EMR Equipment
- Installation von statischen Mischern für die Stripper A (SA-401A) und B (SA-401B)
- Installation von jeweils 2 neuen pH-Wert Messungen je Stripper
- Außerbetriebnahme und Demontage der vorhandenen Schwefelsäurepumpen GA-7533 A/B/C (auch GA-7533+R genannt) inkl. Pulsationsdämpfer (FA-7534 A/B/C), Schwefelsäure-Vorlagebehälter (FA-7533), zugehöriger Messungen, Regelungen, statischen Mischern an den Strippern A und B, Rohrleitungen und Armaturen, Betriebsmittelstation sowie zugehörigen Sonderunterstützungen
- Demontage der bereits außer Betrieb genommenen Pumpen GA-404+R
- Installation einer Leckageüberwachung der Schwefelsäureleitung

- Installation von Spritzschutzen im Bereich von Straßenquerungen um Verlauf der Schwefelsäureleitung
- Angleichung des neuen Reinigungskonzeptes der Tanke FB-7501 und FB-7502 entsprechend dem Konzept für den neuen Tank FB-7503 durch folgende Maßnahmen:
 - Einbau von Stützen in Mantel und Dach für den Anschluss einer externen Reinigung
 - Einbau von Stützen für die Abskimmung der KW-Phase
 - Einbau von Düsen für eine mögliche Umwälzung des Tankinhalts
- Angleichung des vorhandenen Explosionsschutzkonzeptes der Tanke FB-7501 und FB-7502 entsprechend dem Konzept für den neuen Tank FB-7503 durch folgende Maßnahmen:
 - Trennschichtmessung zur Ermittlung der KW-Phasen-Schichtdicke
 - Be- und Entlüftungseinrichtungen
 - Anpassung der Stickstoffregelung auf Inertisierungsstufe 2
 - Demontage der Detonationsrohrsicherungen DA/SB-H-400/200 – 0380XB0002 und 0381XG0002 an den Tanken FB-7501 und FB-7502
 - Schaffung notwendiger Rohrleitungsverbindungen

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen. Der Antrag ging am 19.12.2021 bei meiner Behörde ein. Es wurden von mir mehrfach Unterlagen nachgefordert. Die letzten Nachlieferungen erfolgten am 09.06.2021.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.16 i.V.m. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Claus 1-3 -Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche Stadtplanung und Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren gemäß § 9 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen (allgemeine Vorprüfung). Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 30.10.2020 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen-, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten

Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

VI.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Luftreinhaltung

Durch die geplante Änderung entstehen keine neuen gefassten und auch diffusen Quellen. Zur Vermeidung von Luftemissionen sowie Gerüchen, werden die in der Anlage vorhandenen Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt. Die Rohrleitungen werden gemäß den Anforderungen der TA Luft technisch dicht ausgeführt.

Leckagen an Rohrleitungen und anderem Equipment sollen durch regelmäßige Rundgänge frühzeitig erkannt und dann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Sauerwassereinsatztank FB-7503

Der neue Tank wird über ein Volumen von 5.000 m³ verfügen. Zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre wird der Tank mit Stickstoff inertisiert.

Der Tank wird an das Gasatmungsnetz des Standortes angeschlossen, in das die Atmungsgase der Tanks FB-7501, -7502 und -7503 gependelt werden können.

Der bisherige Tank FB-7531 wird nach Inbetriebnahme des neuen Tanks FB-7503 dauerhaft außer Betrieb genommen und demontiert.

Auslagerungspumpen GA-7503+R

Das Sauerwasser wird künftig über die neuen Auslagerungspumpen GA-7503+R aus dem Tank FB-7503 zum Sauerwasserstripper C (DA-401 C) geführt. Die neuen Auslagerungspumpen ersetzen die derzeit vorhandenen Pumpen GA-7536+R.

Die bisherigen Pumpen GA-7536+R werden nach Inbetriebnahme der neuen Pumpen GA-7503+R dauerhaft außer Betrieb genommen und demontiert.

Durch Nebenbestimmung sind sämtliche Pumpen TA Luft-konform und somit technisch dicht auszuführen.

Lärm und Erschütterungen

Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

In der beigefügten schalltechnischen Prognose wird dargestellt, dass sich durch die beschriebenen Maßnahmen (z.B. schalldämmende Ummantelung oder Einbau geräuschärmerer Equipments) eine geringfügige Minderung der Schallemissionen von ca. 1 dB ergeben wird.

In der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird an den maßgebenden Immissionsaufpunkten ein zukünftiger Beurteilungspegel errechnet, der die Immissionsrichtwerte um mindestens 20 dB(A) unterschreitet. Damit sind Einwirkungen nicht gegeben, ebenso ist auch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nicht weiter zu betrachten.

Nebenbestimmung IV.3.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte und legt vorsorglich die Richtwerte gemäß TA Lärm fest.

Gerüche

Da alle Stoffe der Anlage innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt werden, die gemäß TA Luft technisch dicht ausgeführt werden, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme und Strahlen

Von der Claus 1-3, hier im Speziellen von der Sauerwasserbehandlungsanlage, geht auch nach der geplanten Änderung keine Strahlung aus. Da sich die Anlage nicht in der Nähe von Wohnbebauungen befindet, sind negative Auswirkungen durch Lichtemissionen und auch Wärmestrahlung nicht zu befürchten.

VI.3.2 Abfall

Durch die geplante Änderung fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an. Zur fachgerechten Entsorgung des Abbruchmaterials wurde eine Nebenbestimmung aufgestellt.

Auch die Abfallsituation ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht. Die in den Tanks FB-7501, -02 und -03 anfallende und aufschwimmende KW-Phase wird dort zukünftig abgeskimmt und durch Saugwagen der externen Entsorgung zugeführt.

Die Demontageabfälle werden mit einem geeigneten Spülmedium gereinigt. Anschließend wird das Material gesichtet und in zwei Kategorien nach dem elektronischen Nachweisverfahren (eANV) unterteilt. Die Entsorgung erfolgt ausschließlich durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen.

VI.3.3 Energieeffizienz

Durch das Vorhaben erfolgen keine nennenswerten Änderungen hinsichtlich der Energieeffizienz. Weitere Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VI.3.4 TEHG

Die Treibhausgasemissionen der Ruhr Oel GmbH im Werk Scholven werden durch das TEHG erfasst. Hierzu liegt eine Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die aktuelle Treibhausgassituation.

VI.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Im Falle der Betriebseinstellung werden die in der Anlage noch vorhandenen Restmengen an Betriebsmitteln ordnungsgemäß entsorgt. Die Anlage wird nach Außerbetriebnahme demontiert. Die demontierten Materialien werden sortiert und verwertet bzw. entsorgt.

Die Art der Entsorgung und Verwertung wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt und obliegt den Maßgaben der dann gültigen Gesetze und Verordnungen.

VI.3.6 Störfallrelevanz

Der Raffineriestandort unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-VO (12. BImSchV). Daraus resultiert, dass ein Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallVO für die entsprechende Anlage zu erstellen ist. Dieser liegt der Bezirksregierung Münster vor. Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, sofern Nebenbestimmung IV.8.1 eingehalten wird.

VI.3.7 Andere öffentliche Vorschriften

Boden

Für Anlagen, die unter die Industrie-Emissionsrichtlinie (IED) fallen, ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

Gemäß § 21 der 9. BImSchV sind in den Genehmigungsbescheid Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser aufzunehmen. In den Antragsunterlagen sind hierzu Ausführungen gemacht worden. Es sind Grundwassermessstellen beschrieben und die im Monitoring untersuchten Parameter. Die Parameter sind jedoch hinsichtlich des relevanten gefährlichen Stoffs Schwefelsäure nicht aussagekräftig.

Daher wurden die entsprechenden Nebenbestimmungen in den Bescheid mit aufgenommen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Schwefelsäure als schwach wassergefährdender Stoff wird ausschließlich in einer AwSV-Anlage gehandhabt. Der Einsatztank FB-7503 wird mit Doppelboden und Doppelmantel ausgeführt. Sämtliche neuen Rohrleitungen werden oberirdisch, einwandig aus Stahl hergestellt. Die Oberfläche im Bereich der südlichen Tankhälfte wird mit einer WHG-konformen Oberflächenversiegelung versehen. Die Oberfläche wird mit einem Gefälle von mind. 2 % zu einer neuen Rinne ausgeführt. Diese Rinne führt zum

Slopbehälter FA-7505. Die neuen Aufstellflächen für die Pumpen GA-7503+R, GA-7502+R und GA-416+R werden ebenfalls WHG-konform mit Gefälle zum Slopssystem ausgeführt.

Regelungen, die in Bezug auf den beantragten Verzicht auf eine Eignungsfeststellung für den Tank FB-7503 erforderlich waren, wurden als Auflagen unter IV.5 aufgenommen.

Abwasser

Abwasser wird über die Werkkanalisation zur Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) geleitet, dort gereinigt und anschließend der Genossenschaftskläranlage Bottrop zugeführt.

Im Zuge der geplanten Änderung werden neue Flächen versiegelt. Das auf diesen Flächen anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser wird über Ableitrinnen dem vorhandenen Slopssystem zugeführt. Aus dem Slopssystem wird das in diesem Fall hauptsächlich anfallende Sauerwasser mittels Pumpe in die Tanke FB-7501 und FB-7502 gepumpt und von dort den Abwasserstrippern A/B zugeleitet.

Anfallendes Löschwasser wird bei Bedarf in dafür vorgesehenen Tanks aufgefangen und anschließend über die Werkkanalisation zur Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) abgeleitet.

VI.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorauslegungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BlmSchG. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BlmSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BlmSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 20.600.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BlmSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (20.600.000 - 500.000)$	63.050,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$63.050,00 \text{ €} - 30 \% = 18.915,00 \text{ €}$	44.135,00 €
---	-------------

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018
- werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-,
Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals höherer Dienst)	2 Std. x 84,00 € =	168,00 €
--------------------------	--------------------	----------

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst)	5 Std. x 70,00 € =	350,00 €
----------------------------	--------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
----------------------------	----------------------	---------

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	55,00 €
-----	--	---------

2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der WAZ- Ausgabe Gelsenkirchen	1.132,87 €
-----	---	------------

Somit werden als Kosten festgesetzt	<u>45.871,37 €</u>
--	---------------------------

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **45.871,37 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der
Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte
ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Ver-
waltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.



Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Bernauer



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0004/20/0053929-0645/0003.V

Ordner 1 von 2

	Anschreiben vom 22.11.2019	2 Blatt
	Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	6 Blatt
Register 1	BImSchG –Antragsformulare 1 bis 8	59 Blatt
Register 2	-Bauvorlagen Sauerwassereinsatztank FB-7503	8 Blatt
	- Brandschutzkonzept vom 02.10.2019,	14 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	- Übersichtsplan	1 Blatt
	- Zeichnung Neubau Prozessabwassertank FB-7531, Draufsicht –OK-Gelände	1 Blatt
	- Zeichnung Neubau Prozessabwassertank FB-7531, Schnitte A-A, B-B, C-C,	1 Blatt
	- Zeichnung Neubau Pumpen	1 Blatt
	- Zeichnung Betrieb Rohrbrücke	1 Blatt
	- - Kostenermittlung	2 Blatt
	- Angaben Grundstücksentwässerung	1 Blatt
	- Bauvorlagen Schwefelsäurepumpen, Auffangtasse	6 Blatt
	- Brandschutzkonzept vom 10.10.2019	13 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	- Übersichtsplan	1 Blatt
	- Zeichnung Neue Schwefelsäurepumpen, Draufsicht	1 Blatt
	- Kostenermittlung	2 Blatt
	- Angaben Grundstücksentwässerung	1 Blatt
Register 3	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	47 Blatt
Register 4	- Auflistung Inhalt Register 4	2 Blatt
	- - Auszug Topographische Karte (1:25.000)	1 Blatt
	- Werklageplan	1 Blatt
	- Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) (1:5.000)	2 Blatt
	- Auszug aus der Flurkarte (1:1.000)	2 Blatt
	- Aufstellungspläne	6 Blatt
	- Fließbilder	22 Blatt
	- Sicherheitsdatenblätter	66 Blatt



	- Sicherheitsbericht	115 Blatt
Ordner 2	Sicherheitsbericht Fließbilder	6 Blatt
Register 4	Sicherheitsbericht Verfahrensfliessbilder	4 Blatt
	Sicherheitsbericht R+I- Fließbilder	17 Blatt
	Sicherheitsbericht Anfahranweisungen	29 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	114 Blatt
	Sicherheitsbericht Stoffmengenermittlung	4 Blatt
	Sicherheitsbericht Alarmstellenverzeichnis	7 Blatt
	Sicherheitsbericht Grenzwertliste	10 Blatt
	Sicherheitsbericht Systematische Gefahrenanalyse	26 Blatt
	- Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
	- Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
	- Protokoll zur Artenschutzprüfung (ASP)	2 Blatt
	Artenschutzprüfung Stufe I nach VV Artenschutz NRW (ASP)	15 Blatt
	- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB-VP)	35 Blatt
	- Schalltechnische Prognose vom 09.10.2020	36 Blatt
	- Anzeige gem. § 40 AwSV	6 Blatt
	- Gutachterliche Stellungnahme (Verzicht auf Eignungsfeststellung)	15 Blatt
	- Sicherheitsdatenblätter	27 Blatt
	- Löschwasserrückhaltekonzept Ruhr Oel, BP Gelsenkirchen und Sabic Polyolefine GmbH, Oktober 2019	26 Blatt
	- TÜV-Rheinland Prüfbericht Erlaubnis gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV	9 Blatt
	- Explosionsschutzdokument	94 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0004/20/0053929-0645/0003.V

- | | |
|---------------|---|
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) |
| 12. BImSchV | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) |



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)